

## Beitrag zur GESA-Tagung am 31.10.2024; Dortmund

Liebe Teilnehmende der GESA-Tagung,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

als Mitglied der Leitung der neu gegründeten *Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz* möchte ich Ihnen heute einen kleinen Überblick über die Tätigkeiten der Stabsstelle geben.

### Warum gibt es die Stabsstelle?

Um sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Arbeitsschutz entsprechend den Vorgaben der Berufsgenossenschaften zu gewährleisten, hat die EKD 1997 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Präventionsvereinbarung) mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) abgeschlossen; diese Vereinbarung wurde durch schriftliche Beitrittserklärung der Evangelischen Kirche von Westfalen am 22. September 2014 auch für die Landeskirche, die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie für die rechtlich unselbstständigen Einrichtungen wirksam.

Durch den Beitritt hat sich die EKvW verpflichtet, den Arbeits- und Gesundheitsschutz durch geeignete Maßnahmen in den kirchlichen Körperschaften sowie in den rechtlich unselbstständigen Ämtern und Einrichtungen zu fördern.

Im Mai 2024 wurde im Rahmen der Evaluation der Präventionsvereinbarung durch die VBG jedoch festgestellt, dass die Umsetzung der Vereinbarung und der Erfüllungsgrad in der EKvW in den meisten Punkten nicht ausreichend ist. Die Vereinbarung wurde daher durch die VBG ruhend gestellt und eine Erklärung zur Beseitigung der Defizite eingefordert.

Zusammenfassend kann für die Bewertung durch die VBG festgehalten werden, dass insbesondere Defizite im Bereich der Dokumentation, bei der Erfüllung von Nachweispflichten und in der Abstimmung der Betreuungsbedarfe mit den Leitungsgremien den kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen dazu geführt haben, dass ein dringender und umfassender Nachbesserungsbedarf durch die EKvW besteht; der Nachbesserungsbedarf besteht auf allen Ebenen der EKvW (Landeskirchenamt, Kirchenkreise und -verwaltung sowie in den Kirchengemeinden und auch in den unselbstständigen Einrichtungen).

Zur Unterstützung und Koordination der Tätigkeiten im Arbeits- und Gesundheitsschutz in der gesamten Evangelischen Kirche von Westfalen wurde daher eine *Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz* eingerichtet.

### rechtliche Einordnung

Mit der Einrichtung einer *Stabsstelle* wurde auch den Anforderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes Rechnung getragen, wonach -unter anderem- die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, **unmittelbar dem Leiter des Betriebes hierarchisch unterstellt sein** müssen.

### ***wer ist „Leiter des Betriebs“ i.S.d. § 8 Abs. 2 des ASiG bezogen auf die Landeskirche?***

Zur Klarstellung ist auf die Rechtsprechung des BAG zum Betriebsverfassungsgesetz zurückzugreifen; dabei wird auf die Einbindung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit in die Betriebsstruktur eingegangen:

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte müssen **einer Instanz unterstellt sein, die hinreichend Handlungs- bzw. Entscheidungskompetenz für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen innehat**. Eine herausgehobene Einordnung in die betriebliche Hierarchie gehört zu den strukturprägenden Grundsätzen des ASiG (vgl. BAG vom 15.12.2009 Az. 9 AZR 769/08).

Eine Einordnung in eine unterhalb der Leitungsebene liegende Hierarchieebene würde daher § 8 Abs. 2 ASiG widersprechen.

Die Stabsstelle wurde daher direkt bei der Leitung des Landeskirchenamtes beim juristischen Vizepräsidenten angesiedelt.

### **Aufgaben und Zuständigkeiten der Stabsstelle**

Die Stabsstelle berät die kirchlichen Körperschaften sowie ihre rechtlich unselbstständigen Einrichtungen in den Gestaltungsräumen der EkvW, sie gibt Anregungen zur Förderung und Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie zur Organisation; sie regelt Maßnahmen und Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der EkvW.

Die Stabsstelle übernimmt ferner die Koordination der Arbeitsschutzausschüsse in der EkvW.

Unbeschadet der Aufgaben der Stabsstelle handeln die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz stets eigenverantwortlich und rechtlich verbindlich in ihren Zuständigkeitsbereichen.

### **Beschäftigte der Stabsstelle**

Zur Stabsstelle gehören folgende Beschäftigte:

- Die Leitung der Stabsstelle besteht aus einer Doppelspitze mit dem Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz und der leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit
  - a. Der Koordinator übernimmt die rechtliche und organisatorische Leitung der Stabsstelle; die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit übernimmt die fachliche Leitung
- die erforderliche Anzahl von Fachkräften für Arbeitssicherheit
- Verwaltungsmitarbeiterin

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit erhalten eine regionale und ggf. eine fachliche Zuständigkeit für einzelne Körperschaften und Einrichtungen; sie werden einem Dienort zugewiesen.

Der Koordinator sowie die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit sind den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den weiteren Mitarbeitenden gegenüber weisungsbefugt.

Anstellungsträgerin der Beschäftigten der Stabsstelle ist die Evangelische Kirche von Westfalen.

Der juristische Dezernent des LF 7, Herr Juhl, ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden der Stabsstelle.

### **Befugnisse der Mitarbeitenden der Stabsstelle**

Die Beschäftigten der Stabsstelle sind im Rahmen ihrer Tätigkeit befugt, Auskünfte sowie die Vorlage von Unterlagen zum Arbeitsschutz zu verlangen; sie dürfen dazu Grundstücke, Gebäude und Räume betreten.

Werden Tatsachen bekannt, die den dringenden Verdacht eines schwerwiegenden Verstoßes gegen arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen begründen, ist die Stabsstelle verpflichtet, das zuständige Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung umgehend zu informieren.

Die Beschäftigten der Stabsstelle sind in diesen Fällen berechtigt, dienstliche Weisungen zur Gefahrenabwehr zu erteilen.

Die Stabsstelle kann sich zur Erledigung ihrer Tätigkeiten jederzeit fach- und sachkundiger Dritter bedienen.

### **Finanzierung**

Die Finanzierung der Stabsstelle erfolgt durch die kirchlichen Körperschaften sowie ihrer unselbstständigen Einrichtungen als gesamtkirchliche Aufgabe.